Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 326. Mittag-Ausgabe. Verlag von Eduard Trewendt. **Mittwoch, den 16. Juli 1862.**

Telegraphische Depeschen.

London, 15. Juli. Mit der Ueberlandpost eingetroffene Nachrichten aus Bombay vom 27. Juni melden, daß in einem Treffen zwischen der Besatzung von Herat und den Truppen Dost Mohemeds Letzterer einige bedeutende Anführer verloren habe.

London, 15. Juli. Nach Berichten aus New-York vom 7ten d. M. hat General Mac Clellan in einer Proclamation an die Truppen ausgesprochen, daß Richmond fallen werde, es komme weder auf die Zeit noch auf den Preis an; die Union werde aufrecht erhalten bleiben. Die Gouverneure aller Nordstaaten haben Proclamationen erlassen, in welchen sie Truppen fordern. — Die Journale des Südens behaupten, daß 12,000 Mann Bundestruppen zu Gefangenen gemacht und daß alles Belagerungsgeschütz Mac Clellan's und Provision, die für die Südarmee drei Monate ausreichen werde, genommen worden seien. In Richmond ist illuminirt worden.

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

21. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (15. Juli).

Vicepräsident Behrend eröffnet die Sitzung um 10¼ Uhr. Die Tribünen sind reichlich gefüllt. Am Ministertische die Herren Minister von der Heydt, Graf Itzenplitz, dann Graf zur Lippe, v. Roon, später von Holzbrinck. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung verlangt das Wort: der Kriegsminister v. Roon:

M. H.! Die königl. Staatsregierung ist ermächtigt, einen Gesetzentwurf, betreffend die außerordentlichen Bedürfnisse der Marine-Verwaltung für 1862 zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen. Es ist bekanntlich ein altes und wohlbegründetes Verlangen des Landtages gewesen, daß demselben ein Flottengründungsplan vorgelegt werde, weil das Bedürfniß nach einer angemessenen Erweiterung der preußischen Flotte allgemein gefühlt wurde. Die Regierung hat sich seit mehreren Jahren mit dem Plane beschäftigt, und sie war nahe dem Abschlusse, als die merkwürdigen Veränderungen in der Technik des Schiffbaues eintraten. Diese Veränderungen mußten auch den Plan wesentlich verändern, weswegen die Regierung sich auch jetzt noch außer Stande sieht, einen abgeschlossenen Plan über die Erweiterung der Marine vorzulegen. Die Fragen der Technik sind noch keineswegs zum Abschluß gekommen. Nichtsdestoweniger ist das Bedürfniß evident, welches schon jetzt gewisse vorbereitende Schritte für die Marine-Verwaltung als geboten hinstellt, um eine solche Erweiterung der Flotte vorzubereiten. Die allgemeinen Verhältnisse sind von der Art, daß der Zeitverlust eines ganzen Jahres sehr schwer wiegt; es konnte auch nicht damit gewartet werden, bis jene technischen Fragen zum Abschluß gekommen sind, sondern die Staatsregierung mußte es für ihre Pflicht halten, schon jetzt diejenigen außerordentlichen Bedürfnisse geltend zu machen, welche unter allen Umständen von Wichtigkeit sind. Das ist die Ursache, weshalb diese Ansprüche erhoben werden, ohne zugleich damit die Vorlage des Flottenplanes zu verbinden. Da inzwischen die Fragen sich zu klären beginnen, die auf die künftige Gestaltung der Schiffe von Einfluß sind, so hofft die Regierung in der Wintersession mit einem solchen Gründungsplane vor das Haus treten zu können. Einstweilen empfehle ich die Annahme der Vorlage. Das Haus beschließt, die Vorlage, dem Vorschlage des Kriegsministers und dem Antrage der Abgg. Krüger (Luckenwalde) und Schulze (Berlin) gemäß einer besonderen Commission zu überweisen. — Der Justizminister überreicht einen Gesetzentwurf, nach welchem die Gerichtsbehörden berechtigt sein sollen, bei Insinuationen und anderweitigen Verfügungen sich der Post zu bedienen. Der Gesetzentwurf geht an die Justiz-Commission. — Auf Antrag der Abgg. Kühne und Saalfeld, mit dem der Finanzminister v. d. Heydt sich einverstanden erklärt, werden die Eisenbahn-Vorlagen, mit deren Berathung die Handels-Commission beauftragt ist, nachträglich auch der Finanz-Commission zugewiesen. — Man geht hierauf zunächst zur nochmaligen Abstimmung über den vom Abg. Virchow in der letzten Sitzung zum Etat der Domänen und Forsten gestellten Antrag (betreffend die Eichenschäl-Cultur). Derselbe wird wiederholt angenommen.

Dann folgt die Interpellation, betr. die Militärgerichtsbarkeit, auf welche der Justizminister heute zu antworten zugesagt hatte.

Abg. Simon (Breslau) zur Begründung der Interpellation: Art. 37 der Verfassung garantire ausdrücklich die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit; sie enthalte eine Gefahr der Rechts-Ungleichheit nicht nur für das Civil, sondern auch für das Militär selbst. In neuerer Zeit hätten sich die Militär-Excesse in bedrohlicher Weise gemehrt; er erinnere an Magdeburg, Görlitz, Frankfurt a. O. Wenn aber diejenigen, die das Recht verzögerten und mit grenzenlosem Uebermuthe eingriffen in die individuelle Freiheit, vor die Oeffentlichkeit, vor das Civilgericht gestellt werden könnten, so würde das für die Autorität des Rechtes nur förderlich sein. Wenn man andererseits die Einflüsse bedenke, die sich auf die Militärpersonen durch persönliche Stellung und Disciplin geltend machten, so müsse man wünschen, daß es auch für das Militär selbst eine Rechtsgleichheit mit dem Civil gebe. Friedrich Wilhelm III. habe 1808, nachdem das Söldnerheer den Staat an den Rand des Abgrundes gebracht, erkannt, daß die Kluft zwischen Militär und Volk ausgefüllt werden und das Recht auf gleicher Basis für Beide hergestellt werden müsse. Dies sei damals aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen worden, die er nicht anerkennen könne.

Das Recht müsse überall ein gleiches sein. In seiner Interpellation habe er nur zwei Gründe für die Nothwendigkeit einer Aenderung angeführt. Aber der Gegenstand habe eine höhere Wichtigkeit, und wenn er wolle, könne er viele Gründe für die Nothwendigkeit derselben geltend machen. Die Kluft zwischen Heer und Volk sei namentlich in letzter Zeit in einem erschreckenden Maße gewachsen. Je mehr Vertrauen das Volk zur Verfassung gewinne, desto mehr suche man das Heer vom Volke zu trennen. Das Militär habe aber dasselbe Recht auf die Verfassung, wie die übrigen Staatsbürger, und das wolle man dem Heere nicht verkümmern lassen. (Bravo.) Die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit sei nun ein wesentliches Mittel, um diese Kluft zu beseitigen. Nicht kleine Zugeständnisse von Seiten der Militär-Behörden genügten, sondern ein Hingeben im vollsten Vertrauen an das Princip der Rechtsgleichheit. Diese Aenderung sei auch um so nothwendiger, weil wir vor einer sehr bedenklichen Epoche ständen, nämlich vor der Reorganisation und der Zugrunderichtung der Landwehr. Und doch hätten wir der Landwehr die Rettung des Staates zu danken, in einer Zeit, in welcher das Söldnerheer Preußen zu Grunde gerichtet. Ja, man könne sagen, das Volk, das Volksheer habe den preußischen Staat, den preußischen Thron wieder aufgebaut. Um so bedauernswerther sei die jetzt eingetretene Trennung zwischen dem Volke und dem stehenden Heere. Wo aber solche Uebel vorlägen, die sich bis zur Unleidlichkeit gesteigert hätten, da hülfen nur radicale Mittel. Eines derselben sei die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit; das zweite werde er bei der Militär-Budget-Debatte zu erwähnen haben. (Bravo.)

Justizminister Graf zur Lippe: Die der Interpellation vorausgeschickten Motive stellen zunächst den Satz auf: „daß die Artikel 4 der Verf.-Urk. gewährleistete Gleichheit vor dem Gesetze beeinträchtigt wird durch die Ausdehnung der Miltiär-Gerichtsbarkeit auf andere als militärische und Disciplinar-Vergehen und Verbrechen. Letztere ist durch Art. 37 der Verf.-Urk. festgesetzt und garantirt. Die Gegenüberstellung dieser Erwägungen geben zur Genüge zu erkennen, daß durch den Militärgerichtstand allein eine Beeinträchtigung der Gleichheit vor dem Gesetze nicht herbeigeführt werden kann. Der Militärgerichtsstand hat seit längerer Zeit bestanden; es ist richtig, daß in den Jahren 1807 und 1808 Erwägungen auf Befehl König Friedrich Wilhelm III. darüber gepflogen worden sind, ob der Militärgerichtsstand in Strafsachen beizubehalten sei, oder nicht. Männer wie v. Schrötter, Beyme, Boyen, Scharnhorst u. s. w. haben sich mit Entschiedenheit dahin ausgesprochen, daß der Gerichtsstand in Strafsachen beibehalten werden soll, und darauf beruht die Kabinets-Ordre vom Jahre 1809. Im Wesentlichen auf dieser Bestimmung beruht die Strafgesetzgebung vom Jahre 1845. Eine Gleichheit vor dem Gesetz würde nur dann zu bestreiten sein, wenn das Militär von anderen materiellen gesetzlichen Bestimmungen aus beurtheilt würde, als die Civilpersonen. Dem ist aber nicht so. Die Kriegsartikel sind nach Erlaß des allg. Strafgesetzbuchs einer Revision unterworfen worden, und es ist durch das Gesetz vom 15. April 1852 eine Uebereinstimmung der materiellen Strafbestimmungen herbeigeführt worden.

Die Interpellation sagt dann weiter: „indem insbesondere durch die Art und Weise, wie von dieser Gerichtsbarkeit Gebrauch gemacht wird bei der Untersuchung und Bestrafung der von Soldaten gegen Civilpersonen verübten Excessen die Civilpersonen des vollen Schutzes verlustig gehen, auf welchen sie gemäß Artikel 4 der Verfassungs-Urkunde Anspruch haben." Es ist heute ausgeführt worden, daß bei dem Militärgerichtsstande persönliche Einflüsse mit der Grund seien, weshalb das Recht bei dem Militär anders gehandhabt würde, als bei den Civilpersonen; es wird also hier der directe Vorwurf gemacht, daß das Recht gebeugt würde. Meine Herrn, ich glaube, es ist ein Ruhm in unserem Vaterlande, daß die Rechtsprechung unparteilich ist, und ich glaube von dieser Stelle aus, Jedem, der zur Rechtsprechung berufen ist, das Zeugniß geben zu können, daß er unparteilich das Recht spricht, Daß einzelne Rechtsprüche nicht Jedermann befriedigen, liegt in der Natur der Sache, es liegt darin, daß das Recht von Menschen gesprochen wird! sollten einzelne Rechtssprüche nicht befriedigen, so beruht dies nicht darin, daß Militärgerichte das Urtheil sprechen, es kommt dies auch auf der andern Seite vor, und doch hat noch Niemand hier einen Antrag eingebracht, daß der Criminalgerichtsstand für Civil geändert werden soll. (Heiterkeit.) In der Interpellation ist endlich gesagt: „daß in Folge dieser faktischen Ungleichheit vor dem Gesetze dem Heere das Bewußtsein einer bevorzugten Stellung vor den übrigen Staatsbürgern gegeben wird und der Charakter einer nicht im Volke, sondern über dem Volke stehenden Macht." Meine Herrn, der Herr Redner gesagt, wenn sich das Heer eins mit dem Volke gewußt hat und das Volk eins mit dem Heere, so habe ich darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Zustand stattgefunden hat zu einer Zeit, wo der Militärgerichtsstand ein besonderer war, und es kann deshalb das Gegentheil nicht geltend gemacht werden. Ich kann also nur im Allgemeinen sagen, daß diejenigen thatsächlichen Voraussetzungen, die in der Interpellation aufgestellt sind, von der Staatsregierung nicht als richtig anerkannt werden können; daß somit die Staatsregierung sich nicht in der Lage befindet, einen Gesetzentwurf im Sinne der Interpellation vorzulegen. Wenn nun einzelne Fälle hervorgezogen sind, so will ich hier nur des magdeburger Falles gedenken und bemerken, daß das Erkenntniß gefällt ist nach Ansicht des Vertheidigers, eines der Civil-Advokaten. (Heiterkeit.) Was die andern beiden Fälle anbetrifft, so schwebt darüber noch die Untersuchung; der Militärgerichtsstand wird nicht dazu angewendet, um solche Dinge straflos zu lassen.

Kriegsminister v. Roon: M. H., ich könnte mich darauf beschränken, das zu bestätigen, was der Justizminister gesagt hat. Ich bin aber in der Lage, einige Punkte, welche der Interpellant zur Sprache gebracht hat, hier zurückweisen zu müssen. Von der Staatsregierung ist weder die Motivirung der Interpellation anzuerkennen, noch ist die Regierung gewillt, die Frage, „ob zu bejahen, womit dann die Frage „wann" von selbst wegfällt. Ich muß alsdann noch etwas auf das erwidern, was der Redner auf der Tribüne vorgetragen hat. Er hat zuerst gesprochen von den Excessen der Militär-Verwaltung; das ist wohl nur ein Lapsus gewesen; Excesse, welche von der Militärverwaltung ausgegangen sind, kenne ich nicht; was die Militärgerichtsbarkeit begeht, die, glaube ich, steht ganz vorwurfsfrei da. Der Redner hat ferner gesprochen von dem Interesse des Militärs, welches er hiermit wahrnehmen wolle; ich muß die Berechtigung dazu dem Herrn Redner absprechen (Ruf: Oh! Oh!). Von meinem Standpunkte aus hat die königl. Staats-Regierung und zunächst der Kriegsminister darüber zu wachen, daß hier Niemand in seinem Rechte verkürzt werde, und das ist geschehen. Der Redner hat ferner von der Kluft gesprochen, welches Militär und Civil trennt; es ist eine traurige Thatsache, die ich anerkennen muß, aber die Gründe, die dafür angegeben sind, kann ich nicht anerkennen. Er hat davon gesprochen, daß die Kluft erweitert sei seit dem Jahre 1848. Ja, m. H., wenn die Verdächtigungen und Schmähungen gegen die Armee, wie sie stets in den Blättern stehen, welche es sich zur Aufgabe gemacht haben, die politischen Anschauungen dieser (zur Fortschrittspartei) Seite des Hauses zu repräsentiren, wenn diese nicht aufhören, wird die Kluft immer größer werden müssen. Ich erkenne sie als eine große Calamität an und wünsche, daß sie beseitigt werden möge. Die Armee weiß sich Eins mit dem Volke, aber nicht Eins mit demjenigen Theile des Volkes, welcher es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Armee herunterzuziehen. Die Armee ist noch unser Stolz, das muß ich erklären, obgleich ich der Armee angehöre.

Präs. Behrend: Der Hr. Kriegsminister hat dem Interpellanten die Berechtigung abgesprochen, im Interesse der Armee das Wort zu nehmen und seine Anträge zu stellen. Ich habe das wohl nur als eine subjective Auffassung des Herrn Ministers zu betrachten, da sonst ein solches Recht der Abgeordneten über allen Zweifel erhaben ist. (Bravo.)

Der Antrag, die Diskussion über die Interpellation zu eröffnen, ist eingegangen und wird fast einstimmig (nur die Fraction v. Vincke ist dagegen) von den liberalen Fractionen unterstützt. Die Debatte beginnt demgemäß:

Abg. Borsche trägt den bekannten Vorfall in Frankfurt a. O., der Stadt seines Wahlkreises, nach den durch die Zeitungen bereits mitgetheilten Einzelheiten vor. In erster Instanz sei die Klage auf Nichtbenutzung des Angers zum Zureiten von Offizierpferden außerhalb der Dienstzeit vom Richter zurückgewiesen worden, weil die Entscheidung darüber der Polizeibehörde zustehe. In zweiter Instanz schwebe die Klage noch. Der thätliche Conflict zwischen den beiden Behörden des Staates sei nun am 28. vor Einwohnerschaft und Meßfremden vollständig ausgekämpft worden. Der Oberbürgermeister habe die Scene endlich durch den mündlichen Befehl, die Polizei solle nachgeben, beendet. Von da ab sei erst der Streit in den schriftlichen Weg eingetreteu. Die Entscheidung sei noch nicht gefällt. Nach § 1 des Polizeigesetzes von 1850 handele die Polizei im Namen des Königs (hört!), Jeder müsse ihr Folge leisten. Das Militär scheine davon emancipirt zu sein. § 20 ibid. ermächtige die Polizei zu gesetzlichen Zwangsmitteln: hätte sie dazu gegriffen, welche Folgen konnte das haben? Das Habeascorpusgesetz schreibe die Formen der Verhaftung vor; wie seien sie hier gehandhabt worden? (Lebhafte Zeichen der Sensation begleiten die ganze Mittheilung.) Nach dem Strafgesetzbuch § 89 stehe Gefängniß von 14 Tagen bis 2 Jahren auf den Handlungen des Militärs, nach § 90 sogar Gefängniß nicht unter 3 Monaten. Diese Bestimmungen seien auch auf das Militär anwendbar, denn das Militärstrafgesetz schreibe sogar Degradation für die Vorgesetzten (§ 107—108), so wie Festungsarrest bis zu drei Jahren vor. Die königl. Staatsregierung werde hoffentlich mit aller Strenge einschreiten, es sei einer der flagrantesten Fälle, der Kampf zweier Staatsgewalten sei nur durch die Nachgiebigkeit der Polizei verhindert worden. (Bravo.)

Kriegsminister v. Roon: Wenngleich der vorgetragene Fall mit der Interpellation in einem geringen Zusammenhange steht, und wenngleich der Thatbestand, den der Redner vorgetragen hat, noch nicht vollständig vorliegt, so will ich keinen Anstand nehmen, dennoch einige Bemerkungeu darüber zu machen. Die Benachrichtigung, nach welcher, wenn von der Civilbehörde zu Meßzeiten oder zu andern Zwecken von dem Platze Gebrauch gemacht werden soll, diese Benachrichtigung soll eingegangen sein, aber so weit mir bekannt ist, zu spät, und zwar erst dann, als bereits den Anordnungen der Polizeibehörde gemäß, daß Auffahren der Wagen begonnen hatte. Ich bin nicht im Stande, die angeführten Daten zu berichtigen und zu beleuchten, weil die ganze Angelegenheit gegenwärtig noch in der Untersuchung ist; ich kann nur so viel sagen, daß der General, der hier genannt ist, bei der Regierung Beschwerde erhoben hat, und daß die Regierung den Ausspruch gethan hat, der Magistrat, dem die Polizeiverwaltung obliegt, habe den Conflict herbeigeführt (Unruhe links). Die Beurtheilung, in wie fern diese Entscheidung richtig ist, glaube ich, gehört nicht hierher und kann weder von mir noch von dem Hause entschieden werden. Im Uebrigen liegt bis jetzt ein Antrag auf gerichtliche Untersuchung nicht vor; gleichwohl ist die Militärgerichtsverfassung derart, daß in solchem Falle der Vorgesetzte ex officio einschreitet. Es ist in dieser Beziehung von Seiten der vorgesetzten Behörde das Nöthige geschehen, um den Thatbestand festzustellen. Ich glaube, das wird abzuwarten sein; jedenfalls kann jetzt kein Verdict darüber gefällt werden, ob von Seiten der Militärbehörde unerlaubte Selbsthilfe ungestraft geblieben sei.

Abg. Dr. Paur: Er halte die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit auch für das Militär für nothwendig, selbst da, wo es sich um die militärische Disziplin handle. Es könne nicht zweierlei Recht für Staatsbürger geben; der Verdacht, daß eine besondere Klasse besonderes Recht habe, dürfe nicht aufkommen. Am wenigsten dürfe sie zu Gunsten des Militärs stattfinden, weil dieses ohnehin schon durch seine Stellung leicht den Verdacht der großen Bevölkerung gegen sich errege, und leicht Gewaltthaten provoziren und durch seine Bewaffnung auch verüben könne. Der Minister habe sich in seiner Erwiderung auch auf den Standpunkt gestellt, daß das Heer kein integrirender Theil des Volkes sei. Redner weist nach, mit Bezug auf Görlitz, wie die Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuches das Urtheil von Civilärzten demjenigen der Militärärzte nachstellten, wie sie das Urtheil der Ersteren nur im Falle dringender Gefahr zulässig erklärten, und giebt außerdem noch eine detaillirte Schilderung der bereits bekannten Streitigkeiten zwischen Militär und Civil in einem Dorfe bei Görlitz, bei welchem ein Schlossergesell tödtlich durch eine Stichwaffe verwundet sei. Dies hätten zwei Civilärzte constatirt (Redner verliest die beiden Atteste). Der erste Arzt sei, obgleich er die ärztliche Untersuchung leitete, nicht als Zeuge vernommen worden. Der Verwundete habe den Thäter bestimmt angegeben, sei aber nicht vereidet worden, theils weil er zu schwach, theils weil er früher wegen Körperverletzung zu 10 Jahr Zuchthaus verurtheilt gewesen. Diese Strafe habe er aber nicht abgesessen, weil er freigelassen worden, da er bei einem Aufstande der Gefangenen dem Wärter das Leben gerettet, was man zur Charakteristik anführen müsse, um den Verwundeten nicht von vorn herein als Zänker und hitzigen Menschen hinzustellen. Später hätten Militärärzte die Obduktion vorgenommen. Natürlich kenne er deren Urtheil nicht. Doch habe man gesagt — und das stütze sich auf gute Nachrichten — daß die Obduktion sehr lange gedauert habe, daß die beiden Aerzte in Zwiespalt mit einander gerathen seien wegen der Verletzung und wegen der Ursache derselben, daß man die Ansicht geäußert, er sei nicht an der Wunde, sondern an einer hinzugetretenen Entzündung gestorben. Das Alles habe das Publikum beunruhigt, vor allem aber sei es beunruhigt worden dadurch, daß der Thäter, ein Jäger, trotz des dringendsten Verdachtes auf freien Füßen geblieben. Volkshaufen zu Tausenden hätten sich am Abend versammelt, die — ob nöthig oder unnöthig, könne man nicht wissen — durch das Militär auseinandergebracht worden seien, obwohl sie nur, wie dies immer bei solchen Gelegenheiten geschehe, gerufen und gesprochen. Man habe auch behauptet, die Offiziere hätten an jenem Abende ihren Soldaten gesagt, sich Insulten nicht gefallen zu lassen, ähnlich wie vor zwei Jahren der Commandeur von Görlitz öffentlich angezeigt habe, daß er seine Soldaten ernstlich bestrafen würde, wenn sie bei Insulten nicht Gebrauch von ihren Waffen machen.

Ein andermal hätten die Offiziere erklärt, sie würden bei der Aufnahme in die Ressource gar nicht über sich debattiren lassen. Es könne aber doch recht gut möglich sein, daß ein Offizier der bravste und tüchtigste Mann in seinem Amt und doch ein unangenehmer Mensch im Umgang sei, den man nicht in einer Gesellschaft aufnehmen wolle. So lange der Begriff einer solchen exceptionellen Ehre bei den Offizieren nicht aufhöre, werde an keine dauernde Versöhnung zwischen Militär und Volk zu denken sein. — Später habe nun in jenem Falle das Obductions-Gericht erklärt, die Verletzung könne allerdings von einem Hirschfänger herrühren. Es liege jedenfalls dort eine Verdunkelung des Thatbestandes vor, da man die zuerst anwesenden Civil-Aerzte nicht vernommen habe; hinsichtlich dessen aber beunruhige es die Bevölkerung, daß der Thäter bis jetzt noch nicht verhaftet sei. Das sei also kein echtes richterliches Verfahren. Es würde seinen Wahlkreis (Görlitz) beruhigen, wenn einer der Herren Minister sich über den Fall erklären wolle.

Kriegsminister v. Roon: Es ist nicht besonders der Sache förderlich, wenn hier Untersuchungssachen vorgebracht werden, welche noch schweben, ohne daß der Thatbestand festgestellt ist. Dies ist jedoch nicht meine Sache. Es sind von dem Vorredner nicht blos Dinge vorgetragen, die er glaubt, sondern er hat auch Dinge zur Sprache gebracht, die möglicher Weise vorgekommen sein können. Das ist eine Behandlungsweise der Angelegenheit, welche sich meiner Kritik entzieht. Ich constatire hier nur, daß die Untersuchung noch schwebt. Wenn der Vorredner daraus einen Vorwurf hergeleitet hat, daß die Sache so lange dauere, so muß ich bemerken, daß ich bisher der Ansicht gewesen bin, das militärische Verfahren sei expediter als das Civilverfahren, und wenn die Sache so lange hingezogen ist, so liegt das darin, daß das Militärgericht hier nicht allein verfahren konnte, sondern auch das Civilgericht hinzugezogen werden mußte. Die Akten sind bisher beim General-Auditoriat nicht eingegangen. Wenn in dem Verfahren oder in der Behandlung der Sache gefehlt ist, so versteht es sich ganz von selbst, daß das in geeigneter Weise gerügt werden wird. Versehen und Vernachlässigungen sind überall möglich; die Herren werden nicht in Abrede stellen können, daß auch Mißgriffe bei den Civilgerichten vorkommen, und wenn dies der Fall ist, so tritt Remedur ein. Was die Militärgerichte anlangt, so ist dabei ganz dasselbe der Fall.

Abg. Mellien: Er wolle nur die Dringlichkeit der Reform constatiren; die öffentliche Meinung und die liberale Presse seien darin einig, und der Herr Minister meine vielleicht die Wirksamkeit der letztern, wenn er von fortdauernden Verdächtigungen spreche. Die Forderung sei geschichtlich berechtigt. Die Militär-Gerichtsbarkeit sei früher in Preußen auch auf Civil-Sachen ausgedehnt gewesen, mit Recht, so lange ein Söldnerheer bestand. Das änderte sich mit der Reform des Heerwesens, und mit dieser fiel jene Ausschließlichkeit. Das erkannten die Staatsmänner seiner Zeit vollständig an, wie das in der Kabinetsordre vom 21. Januar 1808 ausdrücklich ausgesprochen sei. Der Minister v. Schrötter habe sogar die Criminalgerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Disciplinarfälle, den Civilgerichten übertragen wollen und Friccius, eine große Autorität und ein Patriot, wie wenige, habe darauf gehende Anträge fort und fort erneuert. Mit dem Erlaß der Verfassungs-Urkunde sei die Begründung des Verlangens noch evidenter geworden und man werde ihm gerecht werden müssen, wenn man auch jetzt noch nichts davon wissen wolle. (Bravo.)

Abg. Schulze (Berlin): Der Interpellant sei falsch verstanden, wenn man glaube, er habe die Militärgerichte der Parteilichkeit beschuldigt. Aber die Garantien für die Selbstständigkeit des Richters fehlen, wo ein abgesondertes Standesbewußtsein so mächtig vorwalte und auch auf die Auditeure sich erstrecke. Nur die Ausnahmestellung solle aufhören, und das verlange die Verfassung; das Gesetz von 1849 behalte die Militärgerichtsbarkeit ausdrücklich weiterer Regelung vor. Der Minister habe von Remeduren gesprochen; diese aber seien, wie er aus eigener Erfahrung wisse, besonders bei Obductionen, eine mißliche Sache. Der Justizminister habe die Ansicht des Vertheidigers im Sobbe-Putzkischen Falle für sich angeführt. Der Minister sei aber gewiß ein zu guter Jurist, als daß er nicht wüßte, daß die Wünsche der Vertheidiger nicht gerade Maßstab für die richtige Strenge der Urtheilssprüche seien. Das Heer stehe im Volke, das sei vom Kriegsminister selbst anerkannt, und darin liege das volle Recht des Hauses, für die Staatsbürger in der Armee gleiche Verantwortlichkeit und gleiche Garantien von ihrem Richter zu verlangen (Bravo). König Friedrich Wilhelm III. habe öffentlich seine strenge Meinung über Militärexcesse in der bekannten Cabinetsordre ausgesprochen; in welchem Gegensatze stehe das zu der „Remedur", die der Herr Kriegsminister der Wahlagitation während der Controlversammlungen angedeihen ließ? Konnte der betr. Offizier anders glauben, als nur, er habe seine Agitation nur an unrechter Stelle walten lassen. 1808—9 habe man noch kein Volksheer gehabt, dies sei erst 1814 zum Abschluß gekommen; damals hatte der Soldat noch nicht die allgemeine staatsbürgerliche Stellung. Ständen nur die Männer von 1808 noch heut an der Spitze der Verwaltung, sie würden sich keinen Moment besinnen, unseren Wünschen nachzukommen. Wahrlich, wäre es mehr der Geist jener Männer, der unsere Staatslenker beseelte, mehr der Geist, als nur die Worte: es würde um uns besser stehen (lebhaftes Bravo).

Abg. Steinhardt: Den Beweis, daß seine Partei das Heer herabsetze, sei man schuldig geblieben. Keine Herabsetzung der Armee sei es, wenn man eine Reform derselben wolle, sondern es sei der laute Schrei des ganzen Volkes wegen Einführung einer besseren Justiz im Heere. Es sei Pflicht der Volksvertretung, von diesem Gegenstand zu sprechen, damit das Land uud die Regierung es höre. Was sei das Heer, dessen exceptionellen Standpunkt man so sehr betone? Das preußische Heer basire auf der heiligen Pflicht der allgemeinen Wehrpflicht, darnach müsse jeder seine Person für die Vertheidigung des Landes einsetzen. Das Heer bestehe also aus Bürgern, deren Recht man beeinträchtige. Der Conflict in Frankfurt sei ein Scandal, eine Anarchie von oben. Nicht die Stadt, sondern diejenigen, die einen

solchen Zustand herbeigeführt, hätten unter Belagerungszustand gestellt werden müssen. Schon einmal habe er früher das Wort genommen, im Jahre 1848, für das Heer. Damals habe er gefragt, ob denn die Soldaten, die äußerste Stütze für Recht und Gesetz, wenn alles wanke, ob sie allein die moralisch Bescholtenen und von dem höchsten Ehrenrecht freier Staatsbürger ausgeschlossen sein sollten? Darauf habe man das Heer zur Wahl zugelassen. Er hoffe auch jetzt, daß das Recht siegen werde. (Während dieser Rede ist der Minister v. Mühler eingetreten.)

Abg. Pflücker verzichtet auf das Wort. — Abg. Senff weist aus der Entstehung der Verfassungs-Urkunde und dem Gesetze vom 2. Januar 1849 über die Gerichtsorganisation nach, daß eine Beibehaltung der bestehenden Militärgerichtsbarkeit nicht beabsichtigt gewesen sei. Wenn aber wirklich aus der Verfassung eine besondere Militärgerichtsbarkeit gerechtfertigt werden könnte, so widerspreche doch die gegenwärtige mehreren Bestimmungen der Verfassung — dieselbe verlange Unabhägigkeit des Richterstandes; von einer solchen könne aber da nicht die Rede sein, wo das Urtheil der Richter durch das Verhältniß zu deren Vorgesetzten beschränkt, und um giltig zu werden, an die königl. Genehmigung gebunden sei. Art. 97 schreibe ferner vor: in Preußen solle ein oberster Gerichtshof bestehen; für Vergehen von Militärpersonen aber sei das Obertribunal nicht der oberste Gerichtshof, sondern das General-Auditoriat. Die Verfassung stelle ebenso als Grundsatz die Oeffentlichkeit des Verfahrens hin; dieser Grundsatz gelte für die Militärgerichte nicht, und das geheime Verfahren derselben sei um so mehr zu beklagen, als aus ihm allein die Verdächtigungen gegen die Militärgerichtsbarkeiten entstehen könnten. Nach der Verfassung sollen über Verbrechen stets Geschworene urtheilen, die Militärgerichte machen auch hiervon eine Ausnahme. — Es entspreche ebenso den Gesetzen nicht, wenn die Beweistheorie der Civilgerichte in den Militärgerichten nicht zur Anwendung komme, statt derselben vielmehr eine formelle Beweistheorie in Uebung sei, die, wie auch das Prinzip der in Militärgerichten ebenfalls noch verhängten außerordentlichen Strafen, dem sonstigen Rechtszustande widerspreche. Redner erwähnt, auf die Uebung der militärischen Gerichtsbarkeit eingehend, daß er in seiner Praxis als Vertheidiger die Erfahrung gemacht habe, daß, wenn Gemeine und Unteroffiziere die Angeklagten waren, von den Richtern viel leichter den Anführungen der Staatsanwaltschaft, wenn dagegen Offiziere, den Gründen des Vertheidigers Gehör gegeben werde. Hierin solle keine Verdächtigung der militärischen Richter ausgesprochen sein, aber es gehe hieraus hervor, daß die ganze Eigenthümlichkeit der militärischen Gerichte ein so ungleiches Verfahren hervorrufe. Dem Kriegsminister gegenüber weist der Redner auf die Aeußerungen militärischer Blätter hin, die in Folge der bekannten greifswalder Vorgänge gegen Civilbehörden gethan worden wären, und welche an Dreistigkeit Alles weit hinter sich gelassen hätten, was in dieser Beziehung von der liberalen Presse je gegen militärische Verhältnisse hätte gesagt werden können. (Sehr wahr). Trotz der heute am Ministertische abgegebenen trostlosen Erklärungen, hoffe er doch, daß das Ministerium bald die Militärgerichtsbarkeit in gesetzlicher Weise regeln werde. (Heiterkeit).

Abg. Oppermann: Die gegenwärtig debattirte Frage sei im Lande bereits überall gegen den bestehenden Zustand entschieden, und er wolle deshalb die allgemeinen Gesichtspunkte nicht von Neuem hervorheben, nur gegen einzelne Mängel der militärischen Gerichtsbarkeit sich wenden. In dieser Beziehung sei vor Allem der Mangel der Oeffentlichkeit zu beklagen; gerade dieses Prinzip bewirke den Segen der Civilgerichtsbarkeit; im ganzen Lande herrsche das Interesse zu wissen, auch wie von den Militärgerichten erkannt werde, wie die dem Heere angehörigen Mitbürger beurtheilt würden. Der Kriegsminister habe an die Verschleppung in den Civilgerichten erinnert; Redner hofft, daß der Justizminister durch sein Schweigen nicht diesen Vorwurf als richtig anerkennen wolle. — Wenn der Justizminister gesagt habe, daß die Militärgerichtsbarkeit keine Ungleichheit vor dem Gesetz begründe, so frage er, ob die Verschiedenheit in den Prozeßgesetzen nicht eine solche Ungleichheit enthalte? Habe doch erst jüngst der Justizminister bei den Verhandlungen über die Zeugnißpflichtigkeit der Redakteure ausgeführt, daß durch Annahme des von der Commission empfohlenen Entwurfs eine Ungleichheit vor dem Gesetz zu Gunsten der Redakteure geschaffen würde. (Hört!) Ueber die weitere Ausführung des Justizministers: Niemand petitionire doch um Aufhebung der Civilgerichtsbarkeit, könne man sich nicht genug wundern, da die Civilgerichte doch eine unentbehrliche Nothwendigkeit seien. Sollte aber darin angedeutet sein, daß den Civilgerichten Vorwürfe gemacht werden, so hoffe er, daß bei den jetzt so vielfach schwebenden Disciplinaruntersuchungen, denen die Person des Justizministers nicht fern stehe, (hört, hört!) die Civilgerichte nach keiner Seite Veranlassung zu solchen Vorwürfen geben würden. (Bravo.) Auf die Aeußerungen des Kriegsministers über die Presse der Partei des Hauses, welche sich die Fortschrittspartei nenne, müsse er erklären, daß es unrecht sei, eine Partei des Hauses solidarisch verantwortlich zu machen für das Verhalten der Presse. Einer Verdächtigung der Parteien möge man sich doch ebenso enthalten, wie der Verdächtigung der Personen. Wie könne man der Fortschrittspartei eine Abneigung gegen das Heer unterschieben, da von dieser doch gerade die Beförderung von Unteroffizieren zu Offizieren, so wie die Zweifel über die Auslänglichkeit der Löhne der Gemeinen und Unteroffiziere fort und fort angeregt würden! Dem gegenüber könne man die Fortschrittspartei doch eben so wenig schmähen, als der Abneigung gegen das Heer verdächtigen. (Bravo.)

Kriegsminister v. Roon: Ich bin gezwungen, auf Dinge zu antworten, welche mir von dem Vorredner imputirt worden sind. Ich habe nicht gesagt, daß die Presse, welche Ihre Ansichten (nach links) vertheidigt, in Ihrem Auftrage handle, wenn sie die Armee schmäht; das Factum aber ist überall zu lesen, und ich habe nur von der Thatsache gesprochen. Wenn dabei etwas gegen Ihren Willen geschehen ist, so thut es mir leid, und ich kann es nur beklagen. Die Absicht, die Herren mit jenem Theil der Presse zu identificiren, hat bei mir nicht vorgelegen. Es ist ferner von Zeitungsartikeln im entgegengesetzten Sinne gesprochen worden. Ich kann versichern, daß mir solche Artikel eben so zuwider sind, wie von der andern Seite; ich würde von dieser Stelle aus am liebsten von der Presse und ihren Ausschreitungen gar nicht sprechen, wenn ich nicht provocirt worden wäre. Im Uebrigen aber habe ich gesagt, die Armee gehört dem Volke und kehrt in das Volk zurück, und es kann lediglich die Rede sein von Partei-Verdächtigung, möge sie in der Presse wurzeln oder sonst wo. Es wird als ein Mangel bezeichnet, daß die Militärgerichte nicht öffentlich sind. Ueber diesen Punkt eine Discussion zu eröffnen, scheint mir nicht am Orte; dagegen scheint es mir am Orte zu sein, Aufklärungen über die Wirksamkeit der Militärgerichte zu geben. Der Urtheilsspruch wird gefällt von denjenigen, welche dem Gerichtsverfahren unterworfen sind, und es scheint mir, daß diese Institution ihre große Berechtigung hat. Es ist auf den privilegirten Gerichtsstand hingewiesen; diesen Ausdruck muß ich perhorresciren, denn dasselbe Strafgesetz gilt in allen gemeinen Verbrechen für Militär und Civil. Ein Privilegium existirt dabei nicht. Daß gewisse Vergehungen, welche für einen Mann bürgerlichen Standes straflos sind, für die Militärpersonen sträflich werden, das ist eine Nothwendigkeit, die Jedermann anerkennen muß. Deswegen waren mir die vorher gemachten Aeußerungen, daß man sich der Armee annehmen wolle, bedenklich. Die Herren sagen, sie vertreten das ganze Land und die Armee, nach ihrer Auffassung. Inzwischen sehe ich aus den Reihen der Armee Niemand in diesem Hause, als mich selbst; die Interessen der Armee haben bei den Wahlen nicht den Ausdruck gefunden, den ich erwartet habe. Deshalb muß ich auch das Beneficium in Anspruch nehmen, und ich glaube, daß ich das auch im Namen der Armee thun kann und thun muß. Wenn einer der Vorredner behauptet hat, ich wäre den Beweis schuldig geblieben für die Behauptung, daß in der Presse Stimmen laut geworden wären, die Kluft zwischen Armee und Volk herbeizuführen, so können Sie unmöglich von mir verlangen, daß ich alle die gebrauchten Ausdrücke reproduciren soll. Ich glaube, das würde einer sachlichen und versöhnlichen Besprechung des Gegenstandes nicht dienen; darauf verzichte ich gern, und bin überzeugt, damit der Sache nicht zu schaden.

Abg. v. Leeden verzichtet auf das Wort.

Abg. Duncker: Der Kriegsminister sei den Beweis für die Verdächtigungen der Presse schuldig geblieben. Die Presse habe ihre Schuldigkeit in der Sache gethan, oft mit schwerem Herzen; sie habe nichts gethan, als die Excesse des Militärs zur Sprache gebracht. Sie habe das mit schwerem Herzen gethan, denn sie wisse, daß nichts mehr das Streben erschwere, Preußen seinen Platz in Deutschland zu sichern. Der Minister bestreite ferner, daß die Abgeordneten Vertreter auch der Armee seien, das sei mit klaren Worten der Verfassung widerlegt, und er (Redner) werde gern selber den Herrn Kriegsminister hier vertreten, da er keinen Sitz im Hause gefunden. (Heiterkeit.) Der Redner geht auf den Bescheid des Ministers wegen der Controlversammlungen über. Berathungen politischer Art unter Militärs nach den Controlversammlungen seien bewaffnete Volksversammlungen und als solche gesetzwidrig. Die Garantien der Selbständigkeit, der Oeffentlichkeit fehlten beim Militärgerichte, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit dieser Verhandlungen würden das sicherste Mittel gegen alle „Verdächtigungen" sein. (Bravo.)

Der Kriegsminister: Der Herr Vorredner scheine nicht zu wissen, daß das rechtsverständige Mitglied des Gerichtshofes den Thatbestand vorträgt, hierauf die Klassennota von unten auf abgegeben werden, also eine Beeinflussung der Untern durch die Obern nicht stattfinde. Auch habe der Vorgesetzte ja höchstens bei Insubordination ein Interesse an solchem Einfluß. Die untern Votanten seien gewöhnlich strenger bei schweren Fällen, als die obern. Die Oeffentlichkeit sei keine Garantie, sondern der Eid, und der, dem er geschworen, sehe eben so gut hinter verschlossenen Thüren, als bei offenen. (Bravo zur Rechten.) Die Controlversammlungen betreffend, sagt der Minister: Der Offizier sei doch gewiß stets berechtigt, mit den Bekannten, die er unterwegs angetroffen, zusammenzutreten und ein Gespräch anzuknüpfen. (Heiterkeit.) Da die Offiziere nach altem Brauch ihren Degen an der Seite tragen, werde man ihnen nicht zumuthen, ihn vor der Thür zu lassen. Die Controlversammlungen haben nicht unter freiem Himmel stattgehabt und finden stets ohne Waffen statt.

Ein Schlußantrag ist eingelaufen, er wird aber abgelehnt.

Abg. Dr. Frese (Minden): Wie die liberalen Blätter die Kluft zwischen Heer und Volk vergrößern sollen, sei nicht recht klar, da jene Blätter bekanntlich in die Kasernen keinen Zutritt haben, und umgekehrt diejenigen, welche in den Kasernen Zutritt haben, nicht die Ansichten der liberalen Partei vertreten. Bei dieser Gelegenheit aber sei es wohlgethan, der großen Verdienste zu gedenken, welche die liberale Presse Preußens um die politische Lage, namentlich um die Militärfrage, sich in mühsamer täglicher Arbeit erworben habe (Bravo). Der Kriegminister ist währenddessen abgetreten. — Abg. Steinhardt: Er müsse Thatsachen berichtigen. Die Minister seien keine Volksvertreter. Auditeure seien Ankläger und Vertheidiger in einer Person. Die Gemeinen müßten ihr Urtheil, wenn es von dem des Auditeurs abwiche, aus den Akten rechtfertigen, was ihnen natürlich fast immer unmöglich sei. Der Chef mache sie sogar vorher aufmerksam, wie gefährlich es sei, wenn sie abwichen von dem Urtheil ihrer Vorgesetzten. — Justizminister Graf zur Lippe: Es liege ihm fern, zu glauben, daß irgend ein preußischer Richter das Recht beugen könne. — Abg. Immermann: Der Justizminister habe nicht auf die Einwendungen geantwortet, die gemacht worden. Er freue sich, daß derselbe sich heute zum erstenmale des Richterstandes und der Unparteilichkeit desselben angenommen habe. Leider müsse er aber constatiren, daß der Justizminister in seinem Wahlerlasse anderer Ansicht gewesen sei. Er müsse ferner leider constatiren, daß Richter, die dem Wahlerlasse widersprochen, zur Disciplinaruntersuchung gezogen worden seien. (Hört! hört!)

Justizminister Graf zur Lippe: Die Emanation eines neuen Gesetzes über die Militär-Gerichtsbarkeit liege nicht im Artikel 37 der Verfassung; dieselbe stütze sich auf schon bestehende Gesetze. Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Gerichte bezögen sich nur auf die Civil-Gerichte und darauf, daß die Gerichte von einander unabhängig seien. Man könnte ja die Unabhängigkeit eines Gerichtes erster Instanz deßhalb bezweifeln, weil seine Urtheile durch die zweite Instanz abgeändert werden können. (Verwunderung.) Verzögerungen könnten überall vorkommen, das wisse der Abgeordnete Oppermann wohl selbst, da er sich oft genug auf dem Instanzenzettel befunden. (Oh! Oh!) — In seinem Waßerlaß habe er nur gesagt, die Meinung von der Unparteilichkeit der Richter könne durch politische Agitationen leiden. Jene Richter seien nur deßhalb zur Disziplinar-Untersuchung gezogen worden, weil die Art und Weise, wie sie dem Wahlerlaß entgegen getreten, nicht gerechtfertigt sei.

Abg. Lette: Alle Mitglieder könnten das Privilegium in Anspruch nehmen, für die Macht und Einheit des Vaterlandes zu kämpfen, nicht allein die der Fortschrittspartei. — Jedem Preußen sei diese Frage zweifellos. Der Beweis für die Nothwendigkeit der Aufhebung des Ausnahme-Zustandes sei genügend geführt worden; dieser Zustand widerspreche der Verfassung. Die große liberale Presse habe sich nie Verleumdungen und Verdächtigungen gegen die Armee zu Schulden kommen lassen. Wohl aber habe er gehört, es gebe von der reactionären Partei bezahlte Schmutzblätter, die derartige Verleumdungen aussprengten, die dann später an geeigneter Stelle vorgebracht würden. (Hört!) Es sei ein dringendes Bedürfniß, daß die Kluft zwischen Volk und Heer beseitigt werde. Schwierig möge das sein. Er wünsche aber dem Ministerium die Weisheit, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Abg. Duncker: Niemals wolle er die Verdienste der altliberalen Partei schmälern. — Der Minister verletze entweder die Verfassung oder das Vereinsrecht, wenn er die Controlversammlungen nicht als „bewaffnete Macht" anerkenne, oder wenn er anderseits die Versammelten nur als einfache Bürger betrachte. Im letzteren Falle müßten die Versammlungen als Volksversammlungen angemeldet werden. — Der Eid und die Oeffentlichkeit zusammengenommen seien das Wesen der Schwurgerichtsverhandlungen; die Geschworenen müßten schwören, vor Gott und den Menschen u. s. w. Uebrigens sei auch die Armee hier im Hause vertreten durch zahlreiche Landwehr-Offiziere, ja durch Ritter des eisernen Kreuzes. Diese seien denn doch jedenfalls berechtigt, für die Armee zu sprechen. Das Haus solle aber gar keine Standes-Interessen vertreten, sondern das ganze Volk, zu dem ja nach des Ministers Aeußerung auch die Armee gehöre. (Bravo!)

Abg. v. Bockum-Dolffs: Die Behauptung des Kriegsministers, daß er allein die Armee vertrete, beruht auf einem Irrthum. Er hat die Armee zu verwalten, nicht zu vertreten. (Bravo.) Auch seine fernere Behauptung, daß in dem Hause keine Angehörige der Armee säßen, ist irrig. Abgesehen davon, daß unter uns noch ein activer General sich befindet, der der Armee angehört, gehören dem Hause viele Mitglieder der Landwehr an. Der Herr Kriegsminister möge sich erinnern, daß dieses Haus auch die beste Vertreterin der Armee ist. (Sehr richtig.) — Der Schluß der Diskussion wird angenommen.

Abg. Simon (persönlich): er habe nicht, wie der Justizminister gemeint, den Militairgerichten Parteilichkeit vorgeworfen und verweise auf seine Worte. Er lege ferner Protest gegen den Zusammenhang ein, in welchen der Justizminister die Motivirung seiner Interpellation, wonach eine Kluft zwischen Civil und Militair bestehe, mit den Schmähungen liberaler Zeitungen gebracht habe. — Abg. Oppermann (persönlich): das Haus werde ihm bezeugen, daß er die persönliche Bemerkung nicht veranlaßt. Der Justizminister habe in seiner Abwesenheit ihm vorgeworfen, daß er oft auf dem Restenzettel gestanden, also seiner amtlichen Stellung außer dem Hause gedacht. Die Sache gehöre nicht in das Haus und er werde nicht, obgleich er es könnte, diesen Vorwurf zurückweisen; er müsse es aber für sehr bedenklich erachten, wenn ein Minister der Justiz da, wo er zur Sache zu sprechen außer Stande, sich an die Person halte (Beifall). Es scheine ihm, als ob dem Herrn Minister auch die Natur der beiden Gerichtsstände nicht ganz klar sei (Sensation). — Justizminister: Er habe den Abg. Simon dahin verstanden, daß er den Militairgerichten den Vorwurf machen wolle, daß sie persönlichen Einflüssen zugänglich seien. In Bezug auf den Abg. Oppermann verwahre er sich gegen den Vorwurf der Persönlichkeit.

Man geht in der Tagesordnung weiter zum Gesetz-Entwurf, betr. die Abänderung einer Regierungs-Verordnung von 1821 resp. 1831. Abg. Ambronn ist Referent. Außer von dem Abg. Virchow, der, wie schon mitgetheilt, einen Zusatzparagraphen in Vorschlag gebracht hat, sind von den Abg. Kuhlwein und Hummel Abänderungsvorschläge eingegangen. Beide wollen die Abänderungsfristen auf ein bestimmtes Maximum festgesetzt wissen, der erstere auf 6, der letztere auf 10 Jahre. Dieselben finden ausreichende Unterstützung. — Der Min. der landwirtschaftl. Angel. erklärt sich mit der Comm. im Wesentlichen einverstanden und behält sich das Urtheil über die Amendements vor. — Abg. Virchow rechtfertigt sein Amendement. In seinem Wahlkreise seien seit Jahren die lebhaftesten Klagen über das Verfahren der Regierung geführt worden. Wenn dort nicht bald eine Sistirung eintrete, würden die dortigen Gemeinden zwar im Wege Rechtens, aber nicht in dem der Billigkeit ihrer Rechte verlustig gehen, welche sie seit dem vor. Jahrh. beim Kreis-Kammerger. schon vergebl. verfochten hätten. Abg. Plaßmann für den Com.-Antr. und gegen den Antrag Virchow. Der Antr. scheine ihm gar nicht zu unterscheiden zwischen einer Gemeinde als Corporation und den Interessenten einer Dorfgemeinde. Wenn man den Antrag annähme, so würde dadurch ein Prinzip statuirt, das von allg. Bedeutung sei u. die reiflichste Erwägung verdiene, dabei aber durchaus nicht im Zusammenhang mit dem vorl. Gesetzentw. stehe. Der Antrag greife tief in die besteh. Gesetzgebung u. er stimme daher dagegen. — Abg. Klotz beantragt Zurückweisung des Abänderungsantrages des Abg. Virchow in die Commission, da der Gegenstand allerdings die reiflichste Erwägung erfordere. — Nach einer Bemerkung des Abgeordneten v. Vincke, welcher in diesem Falle ausnahmsweise eine mündliche Berichterstattung für genügend erklärt, wird der Antrag des Abgeordneten Klotz abgelehnt.

Abg. Papendick: Der § 2 des Gesetzes möchte zu Bedenken Veranlassung geben, insofern die Ausführung der agrarischen Auseinandersetzungen nicht in einer Weise verzögert werden dürfte, die den Uebergang mit andern wirthschaftlichen Nachtheilen verbinde; er empfehle daher den in der Comm. bereits gestellten Kuhlweinschen Antrag, die Frist auf 6 Jahre zu bestimmen.

Abg. Lette hält es für besser, die Bestimmung der Frist zur Abräumung im Interesse der Berechtigten nicht ins Gesetz aufzunehmen, und dem pflichtmäßigen Ermessen der Auseinandersetzungsbehörden zu überlassen. — § 1 wird angenommen,

Abg. Kuhlwein für sein Amendement: Die Regier.-Vorlage berücksichtige allein das Interesse der Waldeigenthümer; dagegen werde der Servituts- resp. Ablösungsberechtigte in seinem Rechte nicht ausreichend geschützt; deshalb schlage er in seinem Amendement die Zuziehung von Forst-Sachverständigen vor. Die gänzliche Weglassung der Frist scheine ihm nicht unbedenklich und er bitte daher, das Amendement anzunehmen, oder aber das ganze Gesetz abzulehnen. — Abg. Hummel für sein Amendement: Er wolle für außerordentliche Fälle die Frist auf 10 Jahre ausgedehnt wissen; auf diese Weise werde im Interesse der Verpflichteten am schonendsten verfahren. — Der Minister für die landwirthschaftl. Ang. Gr. Itzenplitz, bittet um Ablehnung aller Fristen, das einzig Praktische sei, die Bestimmung der Fristen in jedem einzelnen Falle der Auseinandersetzungsbehörde zu überlassen. — Abg. Bender empfiehlt aus seiner Erfahrung den Antrag Kuhlwein. — Abg. Dr. Lette hielt nach Annahme des § 1 jede andere Fristbestimmung für überflüssig. — Abg. v. Hoverbeck greift den Pessimismus des Abg. Lette an, der lieber das ganze Gesetz verworfen, als das Amendement Kuhlwein angenommen wissen wolle, obgleich er selbst eine Frist von drei Jahren für zu kurz halte. — Nach einer kurzen Rekapitulation des Referenten, wird der § 2 nach vorheriger Annahme der Amendements der Abg. Kuhlwein und Hummel (also 6, in außerordentlichen Fällen 10 Jahre Frist) angenommen. Der Ref. berichtet ferner über die Virchow'schen Anträge, welche die Hinzufügung eines § 3 u. 4 zum Gesetzentwurfe betreffen, schon aus dem Grunde, weil dadurch die Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung gestört werde, empfehle sich die Ablehnung des Antrages, der nur auf eine einzelne Provinz berechnet sei. —

Minister Gr. Itzenplitz: Er müsse dem Antrage sich ebenfalls entgegenstellen, da er in vielen Fällen ungleichmäßiges Recht statuire. Durch die Annahme des Antrages wird ein von den übrigen Provinzen verschiedenes Recht für die Rheinprovinz und Neu-Vorpommern und Rügen geschaffen. Auch sei der Ausdruck „Gemeinde" in dem Antrage nicht unbedenklich, da dieser nicht überall die politische Gemeinde bedeute, sondern auch die Interessenten in sich begreifen könne. Der Tendenz des Antrages sei er indeß nicht entgegen und wünsche sehr, daß die Interessenten von der gesetzlichen Befugniß Gebrauch machen möchten, Land abzutreten.

Abg. Virchow: Sein Amendement mache kein Loch in das System, sondern stelle das System nur wieder her, indem es eine Ungerechtigkeit des Gesetzes aufheben wolle. Freilich erhalte man dadurch ein verschiedenes Recht; aber das sei nicht so schlimm, da ja ohnehin schon in dieser Materie verschiedenes Recht existire und die Verschiedenheit desselben sich aus der verschiedenen historischen Entwickelung erklären lasse. Im Laufe der Zeit hätten die kleinen Dörfer ihre Waldungen verloren; diese seien jetzt größer geworden und müßten in dem Erwerb von Wald-Eigenthum geschützt werden. Redner führt dies mit Bezug auf rheinische Verhältnisse näher aus.

Regierungs-Commissar Hartmann entwickelt detaillirt, daß die Regierung diesen Zuständen viel Sorgfalt zugewendet und gefunden hätte, daß jene Kreise wenig Holz brauchten, da sie in unmittelbarer Nähe großer Kohlenbergwerke lägen. Jene Kreise hätten bedeutend an Einwohnern durch Zuzug zugenommen — deshalb sei an manchen Gegenständen, also auch wohl an manchen Gattungen von Holz Mangel entstanden. — Nach einigen thatsächlichen Berichtigungen des Abg. Virchow geht das Haus zur Abstimmung. Das Amendement Virchow wird abgelehnt.

Schluß der Sitzung 3¾ Uhr. Nächste Sitzung Freitag 10 Uhr. Tages-Ordnung: Fortsetzung der heutigen.

= **Breslau**, 16. Juli. [Eisenbahnverspätung.] Die Eisenbahnzüge aus Köln und Leipzig haben gestern Abend die Anschlüsse an den Schnellzug von Berlin nach Breslau in Berlin nicht erreicht. Die rheinische Post ist deshalb heute ausgeblieben.

Breslauer Sternwarte.

15. Juli 10 U. Abds.	27 6,71	+16,6	SO. 1.	Heiter.
16. Juli 6 U. Morg.	27 5,94	+14,2	SO. 1.	Heiter.

Berliner Börse vom 15. Juli 1862.

Fonds- und Geldcourse.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	101¾ bz.
Staats-Anl. v. 1850, 52	4½	100 B.
dito 54, 55, 56, 57	4½	102⅛ bz.
dito 1853	4	100 bz.
dito 1859	5	108⅜ bz.
Staats-Schuld-Sch.	3½	90⅞ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	123¼ bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	102¾ bz.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	93 bz.
dito dito	4	101⅞ bz.
Pommersche	3½	92 B.
dito neue	4	101¼ bz.
Posensche	4	105 B.
dito	3½	98¾ bz.
dito neue	4	99⅛ bz.
Schlesische	3½	94½ B.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	100 B.
Pommersche	4	99¾ bz.
Posensche	4	99⅜ bz.
Preussische	4	99¾ G.
Westf. u. Rhein.	4	99¾ B.
Sächsische	4	100½ G.
Schlesische	4	100¼ G.
Louisdor	—	109⅝ bz.
Goldkronen	—	9. 6¼ bz.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall.	5	56 bz.
dito 54er Pr.-Anl.	4	73⅛ B.
dito neue 100-fl.-L.	—	68 bz u.G.
dito Nat.-Anleihe	5	65⅛ bz u.G.
dito Bankn.n.Whr.	—	79⅞ bz.
Russ.-engl. Anleihe	5	94¼ etw. bz.
dito 5. Anleihe	5	86 bz.u.G.
dito poln. Sch.-Obl.	4	83 bz.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	87⅝ bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	93 B.
dito à 300 Fl.	5	95 B.
dito à 200 Fl.	—	23½ G.
Poln. Banknoten	—	87⅞ bz.
Kurhess. 40 Thlr.	—	56¼ G.
Baden 35 Fl.	—	31¼ B.

Actien-Course.

	Div. 1861	Z.-F.	
Aach.-Düsseld.	3¾	3½	86 B.
Aach.-Mastricht.	3½	4	35 à 35¼ bz.
Amst.-Rotterdam	5⅛	4	89 à 90 bz.
Berg.-Märkische	6½	4	109⅜ bz.
Berlin-Anhalter	8¼	4	140¾ bz.
Berlin-Hamburg	6	4	119 B.
Berl.-Potsd.-Mgd.	11	4	205 bz.
Berlin-Stettiner	7 1/12	4	127¾ bz. (excl.D.)
Breslau-Freibrg.	6⅞	4	128 bz.u.G.
Cöln-Mindener	12¼	3½	177½ à 179 bz.
Franz.St.-Eisenb.	6	5	131¼ bz. (excl.D.)
Ludw.-Bexbach.	8	4	136 B.
Magd.-Halberst.	22¼	4	310 G.
Magd.-Wittenbrg.	1⅛	4	45 bz
Mainz-Ludw. A.	7	4	124½ à 125 bz.u.B.
Mecklenburger	2⅞	4	58⅜ bz.
Münster-Hammer	4	4	98 B.
Neisse-Brieger	3½	4	73¾ bz.
Niederschles.	4	4	99½ bz.
N.-Schl.-Zweigb.	1½	4	71 bz.
Nordb. (Fr.-W.)	3	4	64¼ à ⅛ bz.
dito Prior.	—	4½	— — —
Oberschles. A.	7 1/11	3½	154 bz.
Oberschles. B.	7 1/11	3½	134½ G.
dito C.	7 1/11	3½	154 bz.
dito Prior A.	—	4	— — —
dito Prior B.	—	3½	83½ B.
dito Prior C.	—	4	— — —
dito Prior D.	—	4	96½ bz.
dito Prior E.	—	3½	85½ bz.
dito Prior F.	—	4½	102 B.
Oppeln-Tarnow.	[illegible]	4	48 bz.
Prinz-W. (St.-V.)	[illegible]	4	60 B.
Rheinische	6	4	94 bz.
dito (St.) Pr.	—	4	102 B.
dito Prior	—	4	93 G.
dito III. Em.	—	4½	99 bz.
Rhein-Nahebahn	—	4	31 bz.
Ruhrort-Crefeld.	3¼	3½	91 G.
Starg.-Posener	4	3½	102 bz. (excl D.)
Thüringer	6⅝	4	120 G.
Wilhelms-Bahn	—	4	56¾ bz.
dito Prior	—	4	92¼ bz.
dito III. Em.	—	4½	— — —
dito Prior St.	—	4½	93½ G.
dito dito	—	5	95¼ bz.

Preuss. und ausl. Bank-Actien.

	Div. 1861	Z.-F.	
Berl. K.-Verein.	5⅓	4	116 B.
Berl.-Hand.-Ges.	5	4	90¾ etw. bz.
Berl. W.-Cred.-G.	—	5	— — —
Braunschw. Bank	4	4	80½ bz u.G.
Bremer „	5⅓	4	103¾ bz.
Coburg. Credit-A.	3	4	72½ G.
Darmst. Zettel-B.	8⅓	4	98¼ G.
Darmst. Credb.-A.	6	4	86¾ etw. bz.u.G.
Dess. Creditb.-A.	—	4	5⅞ etw. bz.
Disc.-Cm.-Anthl.	6	4	97½ à 98 bz.
Genf. Creditb.-A.	2	4	47 bz.u B.
Geraer Bank	5¾	4	83 G.
Hamb. Nrd. Bank	6	4	96 bz.
„ Ver. „	5⅛	4	101 G.
Hannov. „	4½	4	100 bz.
Leipziger „	3	4	78 etw. bz.u.G.
Luxembrg. „	10	4	99¼ G.
Magd. Priv. „	4⅕	4	88½ G.
Mein.-Creditb.-A.	6	4	88¾ bz u.G.
Minerva-Bwg.-A.	—	5	35¼ à ⅞ bz.
Oester. Crdtb.-A.	7¾	5	85¼ à ¾ bz.u B.
Pos. Prov.-Bank	5⅓	4	96¼ G.
Preuss. B.-Anthl	4⅞	4½	124½ bz.u.G.
Schl. Bank-Ver.	6	4	96⅞ bz.
Thüringer Bank	2⅞	4	59½ etw. bz.u.G.
Weimar. Bank	4	4	82 bz.

Wechsel-Course.

Amsterdam	10 T.	143¾ bz.
dito	2 M.	142⅝ bz.
Hamburg	8 T.	151⅞ bz.
dito	2 M.	151 bz.
London	3 M.	6. 21¾ bz.
Paris	2 M.	80 bz.
Wien österr. Währ.	8 T.	79⅝ bz.
dito	2 M.	79 bz.
Augsburg	2 M.	56.24 G.
Leipzig	8 T.	99⅞ G.
dito	2 M.	99⅞ G.
Frankfurt a. M.	2 M.	56.26 bz.
Petersburg	3 W.	96¾ b. 3 M. 95 b.
Warschau	8 T.	87¼ bz.
Bremen	8 T.	109⅝ G.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 15. Juli, Nachm. 3 Uhr. Die Rente begann zu 68, 55, fiel auf 68, 45 und schloß unbelebt und matt zur Notiz. Consols von Mittags 12 Uhr waren 92¾ eingetroffen. Schluß-Course: 3proz. Rente 68, 50. 4½proz. Rente 97, —. 3proz. Spanier —. 1proz. Spanier 43⅝. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 493. Credit-mobilier-Aktien 828. Lomb. Eisenbahn-Aktien 612. Oesterr. Credit-Aktien —.

London, 15. Juli, Nachm. 3 Uhr. Schönes Wetter. Consols 92⅝. 1proz. Spanier 43¾. Mexikaner 28¼. Sardinier 83½. 5prz. Russen 96. 4½prz. Russen 89. Hamburg 3 Monat 13 Mk. 8 Sch., Wien 12 Fl. 94 Kr.

London, 15. Juli. Nach Berichten aus Newyork vom am 7. d. Mts. war der Wechselcours auf London fest 122, Goldagio 10⅜, Baumwolle Middling fest 38½—39. Brodtstoffe waren niedriger.

Wien, 15. Juli, Mitt. 12 Uhr 30 Min. Börse lebhaft, günstig. 5proz. Metall. 71, 10. 4½proz. Metall. 62, 25. Bank-Aktien 806. Nordbahn 196, 60. 1854er Loose 90, 25. National-Anleihe 82, 20. Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 250, —. Creditaktien 216, 30. London 127, 25. Hamburg 94, 75. Paris 50, 20. Gold —, —. Silber —, —. Elisabetbahn 159, 50. Lomb. Eisenbahn 283, —. Neue Loose 130, 50. 1860er Loose 91, 30.

Frankfurt a. M., 15. Juli, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Oesterreichische Effekten merklich höher. Vollbezahlte neue Russen 90½. Die Medio-Abrechnung geht sehr gut von statten. Schluß-Course: Ludwigshafen-Bexbach 135⅛. Wiener Wechsel 92⅝. Darmstädter Bank-aktien 216. Darmst. Zettelbank 249½. 5prz. Met. 54. 4½prz. Met. 49⅛. 1854er Loose 70. Oesterr. National-Anleihe 63⅝. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenb.-Aktien 228. Oesterr. Bank-Antheile 751. Oesterr. Credit-Aktien 199. Neueste österr. Anleihe 72½. Oest. Elisabet-Bahn 121½. Rhein-Nahe-Bahn 32⅛. Mainz-Ludwigshafen Litt. A. 124⅜.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein in Breslau.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.